



# MEDIENINFORMATION

**SPERRFRIST: keine**

## **Regierungsrat verabschiedet Entwurf zur Änderung des Gesetzes betreffend die Landratswahlen zuhanden der Vernehmlassung**

*In seinem Entwurf zur teilweisen Änderung des Gesetzes über die Verhältniswahl des Landrates schlägt der Regierungsrat vor, die Sitze im Landrat künftig gemäss dem Wahlmodell „Doppelter Pukelsheim“ zuzuteilen.*

Die Nidwaldner Regierung hat den Entwurf zur Änderung des Gesetzes über die Verhältniswahl des Landrates (Proporzgesetz) zuhanden der Vernehmlassung verabschiedet. Gestützt auf die Ergebnisse einer ersten Vernehmlassung bei den Parteien und politischen Gemeinden spricht sich der Regierungsrat für die doppeltproportionale Divisormethode mit Standardrundung („Doppelter Pukelsheim“) als neues Berechnungsmodell zur Sitzverteilung aus.

### **„Doppelter Pukelsheim“ garantiert Abbildungsgenauigkeit und Erfolgswertgleichheit**

Der „Doppelte Pukelsheim“ trägt, verglichen mit allen anderen Wahlmodellen, den Grundsätzen der Abbildungsgenauigkeit und Erfolgswertgleichheit am besten Rechnung: Auf der Ebene des Kantons werden jeder Partei genau so viele Sitze zugeteilt, wie ihr nach direkter Verhältnisrechnung (Proporz) zustehen. Hierbei hat jede Stimme im Kanton gleich viel Gewicht. Im Gesetz werden Listen, welche in mehreren Gemeinden mit der gleichen Bezeichnung zur Wahl antreten, kantonale als Listengruppe bezeichnet. Dabei handelt es sich in der Regel um Parteien.

Listenverbindungen, einschliesslich Teillisten (Jugendlisten, Frauenlisten etc.) werden explizit ausgeschlossen. Listenverbindungen wären, aufgrund der genauen Abbildung der politischen Kräfteverhältnisse beim „Doppelten Pukelsheim“, nutzlos.

### **Wahlakt bleibt für Bürger unverändert**

Beim „Doppelten Pukelsheim“ werden die Gemeinden als Wahlkreise und somit die Gemeindevertretungen beibehalten. In den Gemeinden werden weiterhin die bisher verwendeten Listen erfasst und ausgezählt. Die Berechnung der Sitzzuteilung erfolgt durch das Kantonale Abstimmungsbüro.

## Fünf-Prozent-Klausel als Eintrittsschwelle

Der „Doppelte Pukelsheim“ würde bei einem 60-köpfigen Landrat dazu führen, dass eine Listengruppe mit einem Anteil von 1.66 Prozent (100:60) der kantonalen Wählerstimmen einen Sitz erhält. Der Regierungsrat sieht entsprechend die Einführung einer Fünf-Prozent-Klausel vor: Eine Listengruppe nimmt nur dann an der Sitzverteilung teil, wenn sie gesamtkantonal mindestens fünf Prozent der Stimmen erzielt. Ziel dieser Regelung ist es, eine Parteienzersplitterung im Landrat zu vermeiden sowie eine Beteiligung der Listengruppen mindestens in der Hälfte der sechs ständigen parlamentarischen Kommissionen sicherzustellen.

## Weiteres Vorgehen

Das neue Wahlsystem muss frühzeitig vor den Wahlen 2014 rechtskräftig verabschiedet werden. Der Regierungsrat terminiert sein Vorgehen so, dass bei einem allfälligen fakultativen Referendum (Referendumsfrist: Sommer 2012) die Volksabstimmung im Frühjahr 2013 stattfinden kann. Die Vernehmlassung läuft bis zum 7. September 2011. Der Landrat soll im März 2012 über die Änderung des Proporzgesetzes befinden.

Weitere Informationen sind auffindbar unter: [www.nw.ch](http://www.nw.ch) → Vernehmlassungen

### „Doppelter Pukelsheim“

Die Verfassung des Kantons Nidwalden legt fest, dass der Landrat aus 60 Sitzen besteht. Gemäss Wahl- und Abstimmungsgesetz werden sie vor den Wahlen wie bisher durch den Regierungsrat aufgrund der Zahl der Wahlberechtigten auf die Wahlkreise respektive Gemeinden verteilt. Nach dem Berechnungsmodell des „Doppelten Pukelsheim“ werden in einem ersten Schritt die 60 zu vergebenden Landratssitze auf die Listengruppen (in der Regel Parteien) verteilt. Jede Listengruppe erhält so viele Sitze, wie ihr prozentual zustehen (einfache Proportionalität). Nach Abschluss der so genannten Oberzuteilung steht fest, wie viele Sitze jede Listengruppe gesamtkantonal erhält. In einem zweiten Schritt werden die ermittelten Parteisitze auf die Listen und Wahlkreise aufgeteilt. Bei der so genannten Unterzuteilung ist sowohl die Anzahl der in jedem Wahlkreis zu vergebenen Sitze als auch die Anzahl der jeder Listengruppe gesamtkantonal zustehenden Sitze zu bestimmen (→ *Doppelter Pukelsheim*). Abschliessend erfolgt die Zuteilung der Sitze in den Gemeinden auf die einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten. Das geschieht in der Reihenfolge der auf der Liste erzielten Stimmen. Werden einer Liste mehr Sitze zugeteilt, als diese Kandidaten aufweist, ordnet der Gemeinderat im betroffenen Wahlkreis wie bisher eine Ergänzungswahl an. Wahlen nach dem „Doppelten Pukelsheim“ wurden bereits im Kanton und der Stadt Zürich sowie in den Kantonen Aargau und Schaffhausen durchgeführt.

## ***RÜCKFRAGEN***

Regierungsrat Alois Bissig, Justiz- und Sicherheitsdirektor, 041 618 45 83, 11 - 12 Uhr

Stans, 22. Juni 2011